



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Coll.,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (K) (Iran)

hat die 11. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 6. August 2021 durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED] als
Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 25. August 2020 wird in den Ziffern 1 und 3 bis 6 aufgehoben und die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beteiligten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckungsfähigen Betrages abwenden, wenn nicht der andere Teil zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und von subsidiärem Schutz sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten in seiner Person.

Der Kläger ist iranischer Staatsangehöriger. Er reiste am [REDACTED] 2019 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Am [REDACTED] 2019 wurde der Kläger vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) angehört. Hierbei führte er aus, er fürchte in Iran Probleme, weil er mit Anderen politische Parolen auf Wände gesprüht habe. In Deutschland sei er zum Christentum konvertiert.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2020 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asylanerkennung ab, erkannte die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu, stellte fest, dass Abschiebungsverbote in der Person des Klägers nicht gegeben seien und drohte diesem die Abschiebung in die Islamische Republik Iran an. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Hiergegen hat der Kläger am [REDACTED] 2020 Klage erhoben, mit welcher er sein Begehren aufrecht erhält.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides vom [REDACTED] [REDACTED] 2020 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen und weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG bezogen auf den Herkunftsstaat vorliegen.

Die Beklagte hat den Antrag angekündigt,

die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf ihre Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger umfangreich vorgetragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die von den Beteiligten gewechselten Schriftsätze und die Verwaltungsakten verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Darüber hinaus wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Die in dem Bescheid der Beklagten ausgesprochene Weigerung, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen erweist sich als rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO).

Die Flüchtlingseigenschaft ist einem Ausländer durch die Beklagte zuzuerkennen, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) aufhält, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung gelten Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Verfolgte tatsächlich Träger eines verfolgungsverursachenden Merkmales ist. Entscheidend ist vielmehr, ob ihm von den Verfolgern eines der Merkmale zugerechnet wird.

Hinsichtlich der Kreise, von denen eine Verfolgung ausgehen kann, bestimmt § 3c AsylG, dass Verfolgungsauslöser sein können ein Staat, wesentliche Teile eines Staates, beherrschende Parteien oder Organisationen sowie nichtstaatliche Akteure, sofern die zuvor genannten Akteure und internationalen Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz zu gewähren.

Nach dieser Maßgabe steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu, da er wegen seiner regimekritischen Aktivitäten in Iran bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer erheblichen Gefährdung seitens des iranischen Staates unterliegt.

So führt das Auswärtige Amt in seinem Lagebericht vom 5. Februar 2021 aus, dass es eine organisierte politische Opposition in Iran nicht gibt. Die Meinungsfreiheit ist in der Praxis stark eingeschränkt. Bei Überschreitung einer nicht schriftlich fixierten „roten Linie“ des Revolutionsführers drohen Verwarnungen und strafrechtliche Sanktionen etwa wegen „Propaganda gegen das System“. Jede Person, die sich regimekritisch im Internet äußert, läuft Gefahr, mit dem Vorwurf konfrontiert zu werden, einen „Cyberkrieg“ gegen das Land führen zu wollen. Willkürliche Verhaftungen kommen vor und führen dazu, dass Häftlinge ohne ein anhängiges Strafverfahren festgehalten werden. Häufigster Anknüpfungspunkt für Diskriminierung im Bereich der Strafverfolgung ist die politische Überzeugung. Beschuldigten bzw. Angeklagten werden grundlegende Rechte vorenthalten. Körperliche Folter sowie unmenschliche Behandlung bei Verhören und in Haft, insbesondere in politischen Fällen, sind durchaus üblich. Auch existieren Hinweise auf extralegale Tötungen politisch Oppositioneller.

Die innenpolitischen Entwicklungen in Iran nach den Wahlen sind dabei bei der Würdigung mit in den Blick zu nehmen, da sie zumindest tendenziell auch eine Verschärfung der Sichtweise iranischer Stellen in Bezug auf Regimekritik implizieren dürften, auch wenn dem Auswärtigen Amt bislang noch keine Erkenntnisse über die neue Situation vorliegen.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse sind nach Überzeugung der Einzelrichterin die regimekritischen Aktivitäten des Klägers geeignet, eine Rückkehrgefährdung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auszulösen. Die Ausführungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung waren diesbezüglich detailreich, widerspruchsfrei und überzeugend. Seine massive Kritik am iranischen Regime dürfte aller Voraussicht nach geeignet sein, den Kläger seitens der iranischen Stellen als ernst zu nehmenden Regimegegner anzusehen. Es ist daher zu befürchten, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Iran mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit relevanten Repressalien ausgesetzt sein wird. Er müsste aller Voraussicht nach mit einer Festnahme und damit einhergehender menschenrechtswidriger Behandlung rechnen.

Soweit der Kläger mit seinem Klageantrag des Weiteren eine Verpflichtung der Beklagten erstrebt, subsidiären Schutz zu gewähren oder das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 bzw. 7 AufenthG festzustellen, ist hierüber nicht mehr zu entscheiden, denn der durch die Flüchtlingseigenschaft gewährte Schutz geht darüber hinaus. Der insoweit in dem angegriffenen Bescheid getroffene Ausspruch kann allerdings, ebenso wie das Einreise- und Aufenthaltsverbot, bezüglich des Klägers keinen Bestand haben und war daher aufzuheben.

Auch die Abschiebungsandrohung war aufzuheben, weil dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hinsichtlich der Kosten findet ihre Rechtsgrundlage in § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

[REDACTED]

